

775 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Ausgedruckt am ■ ■ ■

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz und das Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Pensionskassengesetzes

Das Pensionskassengesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Z 1 lit. a lautet:

„a) jenen Gesellschaften, an denen eine nach dem 1. Jänner 1990 begründete unmittelbare oder mittelbare mehrheitliche Kapitalbeteiligung des Bundes besteht; im Falle einer mittelbaren mehrheitlichen Kapitalbeteiligung des Bundes an einer Gesellschaft gilt dies allerdings nur dann, wenn die mittelbare mehrheitliche Beteiligung des Bundes an der betroffenen Gesellschaft 100 vH beträgt; sowie“

2. In § 6a Abs. 2 wird die Wortgruppe „dem Bundesministerium für Finanzen“ durch die Wortgruppe „der FMA“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 wird die Wortgruppe „des Bundesministers für Finanzen“ durch die Wortgruppe „der FMA“ ersetzt.

4. In § 36 Abs. 2 wird die Wortgruppe „dem Bundesministerium für Finanzen“ durch die Wortgruppe „der FMA“ ersetzt.

5. In § 51 werden nach Abs. 11 folgende Abs. 1m und 1n angefügt:

„(1m) § 3 Abs. 4 Z 1 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Dezember 2001 in Kraft.

„(1n) § 6a Abs. 2, § 8 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten mit 1. April 2002 in Kraft.“

Artikel II

Änderung des Bundesgesetzes über die Gründung einer Bundespensionskasse AG

Das Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG, BGBl. I Nr. 127/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. für jene Gesellschaften, an denen eine nach dem 1. Jänner 1990 begründete unmittelbare oder mittelbare mehrheitliche Kapitalbeteiligung des Bundes besteht, im Falle einer mittelbaren mehrheitlichen Kapitalbeteiligung des Bundes an einer Gesellschaft gilt dies allerdings nur dann, wenn die mittelbare mehrheitliche Beteiligung des Bundes an der betroffenen Gesellschaft 100 vH beträgt, und deren Anwartschafts- und Leistungsberechtigte sowie“

2. § 7 erhält die Bezeichnung § 7 Abs. 1 und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 1 Abs. 3 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Dezember 2001 in Kraft.“

2

775 der Beilagen

Vorblatt**Probleme:**

Der für die Bundespensionskasse AG definierte Konzernbegriff hat sich im Zuge von Organisationsänderungen in der Bundesverwaltung und den damit verbundenen Ausgliederungen als zu wenig flexibel erwiesen. Im Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz unterblieb auf Grund eines redaktionellen Versehens in wenigen Fällen der Zuständigkeitsübergang vom Bundesminister für Finanzen auf die Finanzmarktaufsichtsbehörde.

Ziele:

Anpassung des Konzernbegriffes für die Bundespensionskasse an die Anforderungen aus der Praxis sowie Korrektur der redaktionellen Versehen.

Inhalt:

Änderung des Konzernbegriffes für die Bundespensionskasse im Pensionskassengesetz sowie im Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG. Lückenschluss beim Zuständigkeitsübergang der Aufsichtssachen auf die Finanzmarktaufsichtsbehörde.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

EU-Konformität:

Es gibt im Regelungsbereich keine europarechtlichen Vorgaben.

775 der Beilagen

3

Erläuterungen Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

In letzter Zeit vorgenommene Organisationsänderungen in der Bundesverwaltung und die damit verbundenen Ausgliederungen haben zu Problemen mit dem Konzernbegriff für die Bundespensionskasse AG geführt. Insbesondere wäre für bereits bestehende von der Bundespensionskasse AG verwaltete Zusagen ohne legislative Änderung ein Wechsel in eine überbetriebliche Pensionskasse erforderlich. Dies soll durch eine Adaptierung des Konzernbegriffes vermieden werden. Weiters ist im Pensionskassengesetz durch redaktionelle Versehen in wenigen Fällen der Übergang der Zuständigkeit vom Bundesminister für Finanzen bzw. vom Bundesministerium für Finanzen auf die FMA unterblieben bzw. sprachlich unkorrekt geregelt worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 („Bankwesen“).

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 4 Z 1 lit. a PKG):

Bedingt durch diverse Organisationsänderungen in der Bundesverwaltung und die damit verbundenen Ausgliederungen hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Konzernbegriff für die Bundespensionskasse AG auch auf mittelbare Beteiligungen zu erweitern. Damit soll insbesondere bei bereits bestehenden Pensionskassenzusagen vermieden werden, dass für Anwartschafts- und/oder Leistungsberechtigte ein Wechsel der Pensionskasse erforderlich wird.

Zu Art. I Z 2 (§ 6a Abs. 2 PKG):

Durch ein redaktionelles Versehen ist im Finanzmarktaufsichtsgesetz der Übergang der Zuständigkeit auf die Finanzmarktaufsichtsbehörde sprachlich unkorrekt geregelt worden.

Zu Art. I Z 3 (§ 8 Abs. 1 PKG):

Durch ein redaktionelles Versehen im Zuge der Beratungen im Finanzausschuss des Nationalrates unterblieb im Finanzmarktaufsichtsgesetz der Übergang der Zuständigkeit auf die Finanzmarktaufsichtsbehörde.

Zu Art. I Z 4 (§ 36 Abs. 2 PKG):

Durch ein redaktionelles Versehen ist im Finanzmarktaufsichtsgesetz der Übergang der Zuständigkeit auf die Finanzmarktaufsichtsbehörde sprachlich unkorrekt geregelt worden.

Zu Art. II (§ 1 Abs. 3 Z 2 Bundesgesetz über die Gründung der Bundespensionskasse AG):

Bedingt durch diverse Organisationsänderungen in der Bundesverwaltung und die damit verbundenen Ausgliederungen hat sich die Notwendigkeit ergeben, den Konzernbegriff für die Bundespensionskasse AG auch auf mittelbare Beteiligungen zu erweitern. Damit soll insbesondere bei bereits bestehenden Pensionskassenzusagen vermieden werden, dass für Anwartschafts- und/oder Leistungsberechtigte ein Wechsel der Pensionskasse erforderlich wird.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Artikel I**

§ 3. (1) bis (3) ...

(4) Einem Konzern im Sinne des Abs. 3 sind auch gleichzuhalten:

1. Der Bund samt

- a) jenen Gesellschaften, an denen eine nach dem 1. Jänner 1990 begründete unmittelbare mehrheitliche Kapitalbeteiligung des Bundes besteht, sowie
- b) jenen Stiftungen, Anstalten und Fonds, die gemäß Art. 126b Abs. 1 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen;

§ 6a. (1) ...

(2) Wer beabsichtigt, seine Beteiligung im Ausmaß von wenigstens 10 vH an einer Pensionskasse derart zu erhöhen, daß die Grenzen von 20 vH, 33 vH oder 50 vH des Kapitals erreicht oder überschritten werden, oder die Pensionskasse zu seinem Tochterunternehmen zu machen, hat dies zuvor dem Bundesministerium für Finanzen schriftlich anzuzeigen.

§ 8. (1) Der Betrieb einer Pensionskasse bedarf der Konzession des Bundesministers für Finanzen. Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen, sie kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 36. (1) ...

(2) Die Pensionskassen haben binnen drei Wochen nach den Stichtagen 31. März, 30. Juni und 30. September dem Bundesministerium für Finanzen das tatsächliche Vorhandensein von mindestens 90 vH der zu einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gehörigen Vermögenswerte (Anlage 2 zu § 30, Formblatt A, Aktiva, Pos. I. bis X.) jeweils zu diesen Stichtagen nachzuweisen.

§ 1. (1) und (2) ...

(3) Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist das Geschäft als betriebliche Pensionskasse

§ 3. (1) bis (3) ...

(4) Einem Konzern im Sinne des Abs. 3 sind auch gleichzuhalten:

1. Der Bund samt

- a) jenen Gesellschaften, an denen eine nach dem 1. Jänner 1990 begründete unmittelbare oder mittelbare mehrheitliche Kapitalbeteiligung des Bundes besteht; im Falle einer mittelbaren mehrheitlichen Kapitalbeteiligung des Bundes an einer Gesellschaft gilt dies allerdings nur dann, wenn die mittelbare mehrheitliche Beteiligung des Bundes an der betroffenen Gesellschaft 100 vH beträgt; sowie
- b) jenen Stiftungen, Anstalten und Fonds, die gemäß Art. 126b Abs. 1 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen;

§ 6a. (1) ...

(2) Wer beabsichtigt, seine Beteiligung im Ausmaß von wenigstens 10 vH an einer Pensionskasse derart zu erhöhen, dass die Grenzen von 20 vH, 33 vH oder 50 vH des Kapitals erreicht oder überschritten werden, oder die Pensionskasse zu seinem Tochterunternehmen zu machen, hat dies zuvor der FMA schriftlich anzuzeigen.

§ 8. (1) Der Betrieb einer Pensionskasse bedarf der Konzession der FMA. Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen, sie kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 36. (1) ...

(2) Die Pensionskassen haben binnen drei Wochen nach den Stichtagen 31. März, 30. Juni und 30. September der FMA das tatsächliche Vorhandensein von mindestens 90 vH der zu einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gehörigen Vermögenswerte (Anlage 2 zu § 30, Formblatt A, Aktiva, Pos. I. bis X.) jeweils zu diesen Stichtagen nachzuweisen.

Artikel II

§ 1. (1) und (2) ...

(3) Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist das Geschäft als betriebliche Pensionskasse

Geltende Fassung:

1. für den Bund und dessen Anwartschafts- und Leistungsberechtigte,
2. für jene Gesellschaften, an denen eine nach dem 1. Jänner 1990 begründete unmittelbare mehrheitliche Kapitalbeteiligung des Bundes besteht, und deren Anwartschafts- und Leistungsberechtigte sowie

3. für jene Stiftungen, Anstalten und Fonds, die gemäß Art. 126b Abs. 1 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, und deren Anwartschafts- und Leistungsberechtigte beschränkt.

Vorgeschlagene Fassung:

1. für den Bund und dessen Anwartschafts- und Leistungsberechtigte,
2. für jene Gesellschaften, an denen eine nach dem 1. Jänner 1990 begründete unmittelbare oder mittelbare mehrheitliche Kapitalbeteiligung des Bundes besteht, im Falle einer mittelbaren mehrheitlichen Kapitalbeteiligung des Bundes an einer Gesellschaft gilt dies allerdings nur dann, wenn die mittelbare mehrheitliche Beteiligung des Bundes an der betroffenen Gesellschaft 100 vH beträgt, und deren Anwartschafts- und Leistungsberechtigte sowie
3. für jene Stiftungen, Anstalten und Fonds, die gemäß Art. 126b Abs. 1 B-VG der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, und deren Anwartschafts- und Leistungsberechtigte beschränkt.